

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit:			
Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	53	Vereinbarung über den Anschluß der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Verwaltungsggerichtshof der Evangelischen Kirche der Union	68
Anlage:			
Verordnung über den Verwaltungsggerichtshof der Evangelischen Kirche der Union	64		

Kirchliches Gesetz

über die

Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 16. April 1970

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Errichtung des Verwaltungsgerichts
- § 2 Instanzenzug
- § 3 Besetzung
- § 4 Schriftführer
- § 5 Rechts- und Amtshilfe

2. Abschnitt: Die Richter

- § 6 Grundsatz
- § 7 Wahl und Amtszeit
- § 8 Richter des Verwaltungsggerichtshofs
- § 9 Verpflichtung
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Beendigung des Richteramtes
- § 12 Ausschluß
- § 13 Ablehnung

3. Abschnitt: Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

- § 14 Sachliche Zuständigkeit
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ermessensprüfung
- § 17 Bekenntnisfragen
- § 18 Klagebefugnis
- § 19 Vorausgehende Rechtsbehelfe
- § 20 Aufschiebende Wirkung
- § 21 Klagefrist

4. Abschnitt: Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

- § 22 Zustellung
- § 23 Fristen

- § 24 Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- § 25 Wiedereinsetzung
- § 26 Parteifähigkeit
- § 27 Prozeßfähigkeit
- § 28 Beteiligte
- § 29 Beiladung
- § 30 Bevollmächtigter und Beistand
- § 31 Adressat der Klage
- § 32 Klageschrift
- § 33 Zustellung der Klage
- § 34 Rechtshängigkeit
- § 35 Bindung an das Klagebegehren
- § 36 Vorbescheid
- § 37 Klageänderung
- § 38 Klagerücknahme
- § 39 Widerklage
- § 40 Verbindung mehrerer Verfahren
- § 41 Aussetzung des Verfahrens
- § 42 Einstweilige Anordnung
- § 43 Ladung
- § 44 Mündliche Verhandlung
- § 45 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 46 Gang der Verhandlung
- § 47 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 48 Gütliche Einigung
- § 49 Untersuchungsgrundsatz
- § 50 Beweisaufnahme
- § 51 Vorlage- und Auskunftspflicht
- § 52 Akteneinsicht, Abschriften
- § 53 Freie Beweiswürdigung
- § 54 Niederschrift

5. Abschnitt: Entscheidungen

- § 55 Urteil
- § 56 Abstimmung
- § 57 Verkündung und Zustellung
- § 58 Abfassung und Form
- § 59 Berichtigung
- § 60 Ergänzung
- § 61 Rechtskraft
- § 62 Beschlüsse

6. Abschnitt: Rechtsmittel

- a) Berufung
 - § 63 Einlegung
 - § 64 Verfahren
- b) Beschwerde
 - § 65 Zulässigkeit
 - § 66 Beschwerdefrist
 - § 67 Beschwerdewirkung
 - § 68 Verfahren und Entscheidung

7. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 69 Grundsatz
- § 70 Zulässigkeit
- § 71 Weitere Zulässigkeit
- § 72 Verfahren

- § 73 Frist
- § 74 Form
- § 75 Richterausschluß
- § 76 Prüfung der Zulässigkeit
- § 77 Erneute Verhandlung; Entscheidung

8. Abschnitt: Kosten

- § 78 Begriff
- § 79 Anwendung staatlicher Kosten- und Gebührenordnungen
- § 80 Kostenlast
- § 81 Kostenentscheidung
- § 82 Festsetzung
- § 83 Armenrecht

9. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

- § 84 Anwendung staatlicher Verwaltungsgerichtsordnung
- § 85 Anschluß an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

10. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 86 Ausführungsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten
- § 88 Anhängige Verfahren

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Errichtung des Verwaltungsgerichts

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung besteht ein unabhängiges Verwaltungsgericht. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(2) Für das Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet; das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenrats.

§ 2

Instanzenzug

Über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe der hierfür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. *)

§ 3

Besetzung

Das Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und zwei

*) Siehe Anlage Seite 64

Beisitzer sind Juristen mit der Befähigung zum Richteramt; von den zwei übrigen Beisitzern muß mindestens einer Pfarrer der Landeskirche sein. Jedes Mitglied hat einen ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 4

Schriftführer

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen des Verwaltungsgerichts wird von einem Schriftführer gefertigt. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Gerichts bestellt.

(2) Der Schriftführer ist bei Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt zu verpflichten.

§ 5

Rechts- und Amtshilfe

Die Organe und Verwaltungsstellen der kirchlichen Rechtsträger leisten dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union Rechts- und Amtshilfe.

2. Abschnitt
Die Richter

§ 6

Grundsatz

(1) Die Richter des Verwaltungsgerichts sind unabhängig und in Bindung an die Heilige Schrift

und das Bekenntnis der Kirche nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Zum Richter kann nur bestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzt.

(3) Zum Richter des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Landessynode, dem Landeskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat angehört.

§ 7

Wahl und Amtszeit

(1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von dem Landeskirchenrat berufen. Die Amtszeit des Verwaltungsgerichts beträgt acht Jahre. Die Richter bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Richter aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers der bisherige Stellvertreter das Amt des Richters wahr.

§ 8

Richter des Verwaltungsgerichtshofs

Die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden zwei Richter und deren Stellvertreter werden von dem Landeskirchenrat auf die Dauer von 8 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 9

Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Landeskirchenrats, die Beisitzer und deren Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts verpflichtet, im Gehorsam gegen das Wort Gottes ihr Richteramt unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Ehrentamt

(1) Die Tätigkeit der Richter ist ehrenamtlich.

(2) Nach näherer Regelung eines kirchlichen Gesetzes erhalten die Richter des Verwaltungsgerichts in Anlehnung an die staatliche Regelung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand.

§ 11

Beendigung des Richteramtes

(1) Auf seinen Antrag ist ein Richter jederzeit aus seinem Amt zu entlassen.

(2) Das Amt eines Richters des Verwaltungsgerichts ist für beendet zu erklären,

a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,

b) wenn der Richter infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,

c) wenn das Ergebnis eines disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Verwaltungsgericht nicht zuläßt.

(3) Das Amt eines Richters des Verwaltungsgerichts ruht, wenn gegen den Richter ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Auf Antrag des Landeskirchenrats trifft die Feststellungen nach Absatz 2 und 3 das Verwaltungsgericht unter Ausschluß des Betroffenen nach Anhörung desselben.

§ 12

Ausschluß

Ein Richter des Verwaltungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

a) selbst Beteiligter ist,

b) Ehegatte oder Vormund eines Beteiligten ist oder gewesen ist,

c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,

e) bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

§ 13

Ablehnung

(1) Ein Richter des Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder Partei abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrags darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluß. Dabei wirkt anstelle des Abgelehnten dessen Stellvertreter mit.

(4) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter des Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob der Betreffende von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.

3. Abschnitt

Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

§ 14

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte:

- a) über die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage)
- b) über die Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage)
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage)
- d) über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis (Leistungsklage)
- e) über kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.

(2) Mehrere Klageanträge können in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten.

(3) Verwaltungsakte im Sinne dieses Gesetzes sind Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane, Verwaltungs- und Dienststellen zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts.

§ 15

Ausnahmen

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

- a) Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
- b) Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,
- c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament.

§ 16

Ermessensprüfung

Ermessensentscheidungen können daraufhin nachgeprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten sind, und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 17

Bekennnisfragen

Hängt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach seiner Überzeugung von Fragen des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis ab, so holt das Gericht insoweit eine Stellungnahme des Landeskirchenrats ein. §§ 49, 50 und 53 bleiben unberührt.

§ 18

Klagebefugnis

(1) Die Anfechtungsklage und die Verpflichtungsklage können nur von demjenigen erhoben werden, der geltend macht, durch den Erlaß oder Nichterlaß des kirchlichen Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellungsklage kann nur von demjenigen erhoben werden, der ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines kirchlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn die Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage verfolgt werden oder hätten verfolgt werden können.

§ 19

Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine Anfechtungs-, Feststellungs- und eine Verpflichtungsklage auf Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes gegen eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, erst zulässig, wenn im Wege der Beschwerde eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats eingeholt worden ist. Richtet sich die Klage gegen eine Maßnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, so ist die Klage erst zulässig, wenn zuvor im Wege der Beschwerde eine Entscheidung des Landeskirchenrats (in synodaler Besetzung) eingeholt worden ist. In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Zustellung des angefochtenen Bescheides zulässig.

(3) Ist über einen Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes oder über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, so ist die Klage unbeschadet von Absatz 2 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über eine Beschwerde noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist der Verwaltungsakt erlassen, oder wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20

Aufschiebende Wirkung

(1) Beschwerde und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, angeordnet wird.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungs-

klage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden; gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

§ 21

Klagefrist

Die Anfechtungsklage, Feststellungsklage und die Verpflichtungsklage auf Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes sind innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Beschwerdebescheids zu erheben. Ist ein Beschwerdebescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

4. Abschnitt

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 22

Zustellung

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zustellungen werden ausgeführt

- a) durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein,
- b) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
- c) durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung,
- d) durch Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
- e) an kirchliche Rechtsträger und Organe auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks; der Empfänger hat den Tag, an dem die Akten vorgelegt werden, in den Akten zu vermerken.

§ 23

Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung oder, falls eine Zustellung nicht vorgeschrieben ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 24

Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn

der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

§ 25

Wiedereinsetzung

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechts-handlung nachzuholen.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, es sei denn, daß die Antragstellung infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

§ 26

Parteilähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind:

- a) natürliche und juristische Personen,
- b) die Organe der Leitung und Verwaltung kirchlicher Körperschaften,
- c) kirchliche Verwaltungsstellen und sonstige Dienststellen, Werke und Einrichtungen, die kraft Satzung eigene Vertretungsorgane haben.

§ 27

Prozeßfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ist, wer nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist.

(2) Für kirchliche Leitungsorgane, juristische Personen und Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragte.

§ 28

Beteiligte

Beteiligt am Verfahren sind

1. der Kläger
2. der Beklagte
3. der Beigeladene (§ 29)

§ 29

Beiladung

(1) Das Gericht kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die

Entscheidung berührt werden, beiladen. Richtet sich die Klage gegen eine Einzelgemeinde oder einen Kirchenbezirk, so ist der Evangelische Oberkirchenrat beizuladen.

(2) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der Beteiligten selbständig alle Verfahrenshandlungen vornehmen.

§ 30

Bevollmächtigter und Beistand

(1) Vor dem Verwaltungsgericht kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Als Bevollmächtigte und Beistände sind zuzulassen Inhaber kirchlicher Ämter und Lehrer an theologischen Hochschulen sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Rechtslehrer an Hochschulen, soweit sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die kirchliche Wahlfähigkeit besitzen.

(2) Andere geeignete Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die kirchliche Wahlfähigkeit besitzen, können als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden.

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 31

Adressat der Klage

Die Klage ist gegen diejenige kirchliche Stelle zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Ist ein Beschwerdebescheid erlassen worden, der gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche Beschwerde enthält, so ist die Klage gegen diejenige Stelle zu richten, die den Bescheid erlassen hat.

§ 32

Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

(3) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 33

Zustellung der Klage

Der Vorsitzende des Gerichts verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu äußern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

§ 34

Rechtshängigkeit

Die Streitsache wird durch Erhebung der Klage rechtshängig.

§ 35

Bindung an das Klagebegehren

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 36

Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid zurückweisen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 37

Klageänderung

(1) Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

§ 38

Klagerücknahme

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Zustimmung des Beklagten zurücknehmen.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 39

Widerklage

Bei dem Verwaltungsgericht kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch zusammenhängt.

§ 40

Verbindung mehrerer Verfahren

Das Verwaltungsgericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 41

Aussetzung des Verfahrens

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von Bedeutung ist, so kann das Verwaltungsgericht das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung oder Entscheidung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 42

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) § 20 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 43

Ladung

(1) Sobald der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 44

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlungen ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 45

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann der Vorsitzende Vertreter kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 46

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer trägt in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 47

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 48

Gütliche Einigung

(1) Der Vorsitzende soll sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten Richters geschlossen werden.

§ 49

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern; auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 50

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise; es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen

und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Verwaltungsgerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Schon vor der mündlichen Verhandlung kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen.

(4) Im übrigen sind für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die §§ 24 ff. des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 sinngemäß anzuwenden. Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 51

Vorlage- und Auskunftspflicht

Kirchenbehörden und kirchliche Amtsstellen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 52

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften durch die Geschäftsstelle erteilen lassen.

§ 53

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 54

Niederschrift

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der Vorsitzende kann anordnen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussagen auch selbst unterschreiben.

5. Abschnitt

Entscheidungen

§ 55

Urteil

(1) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

(2) Ist bei einer Leistungsklage ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht durch Teilurteil über den Grund vorab entscheiden. Das gleiche gilt, wenn nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif ist.

(3) Soweit der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt auf. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Rücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Kann außer einer Entscheidung nach Absatz 3 eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(5) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der kirchlichen Verwaltungsbehörde aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

§ 56

Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Es wird in der Weise abgestimmt, daß zunächst der Berichtstatter und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

(3) Die Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 57

Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird; in besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht

über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; in diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 58

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden unter dem Urteil vermerkt.

(2) Das Urteil enthält

- a) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
- b) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- c) die Urteilsformel, die auch die Entscheidung über die Kosten enthält,
- d) den Tatbestand,
- e) die Entscheidungsgründe,
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Wird die Verkündung des Urteils gemäß § 57 Absatz 2 durch Zustellung ersetzt, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Falle des § 57 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 59

Berichtigung

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.

(2) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils eine Berichtigung beantragt werden. Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme, wobei nur diejenigen

Richter mitwirken, die beim Urteil mitgewirkt haben. Der Berichtigungsbeschluß ist unanfechtbar. Er wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 60

Ergänzung

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils beantragt werden. Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

§ 61

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 62

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die §§ 56 ff. entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

6. Abschnitt

Rechtsmittel

a) Berufung

§ 63

Einlegung

(1) Gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu.

(2) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 64

Verfahren

Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union über ihren Verwaltungsgerichtshof.

b) Beschwerde

§ 65

Zulässigkeit

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, sowie gegen Ent-

scheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 66

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzu legen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

§ 67

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 68

Verfahren und Entscheidung

(1) Wenn das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vorzulegen.

(2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nach den von dieser für den Verwaltungsgerichtshof erlassenen Bestimmungen.

7. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

§ 70

Zulässigkeit

(1) Die Wiederaufnahme ist zulässig, wenn
a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

b) ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren,

c) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war.

(2) Die Klage ist nicht zulässig, wenn der Wiederaufnahmegrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

§ 71

Weitere Zulässigkeit

(1) Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

a) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das schuldhaft falsch abgegeben worden ist,

b) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil des Verwaltungsgerichts beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

c) ein Mitglied des Verwaltungsgerichts sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

(2) Die Wiederaufnahme auf Grund von Absatz 1 Buchstaben a) und c) ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen straf- oder disziplinargerichtlichen Verurteilung geführt hat oder ein solches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

§ 72

Verfahren

Für die Erhebung der Klage und das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 73

Frist

(1) Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach 5 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils ist die Klage unstatthaft.

§ 74

Form

(1) Die Klage muß die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das sie gerichtet wird.

(2) Die Klage soll enthalten:

a) die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes,
b) die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Grund für die Wiederaufnahme und die Einhaltung der Klagefrist ergeben,

c) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche anderen Ent-

scheidungen in der Hauptsache beantragt werden.

§ 75

Richterausschluß

Im Wiederaufnahmeverfahren sind alle Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, die an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen haben.

§ 76

Prüfung der Zulässigkeit

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

§ 77

Erneute Verhandlung; Entscheidung

(1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung über die Hauptsache wird das frühere Urteil bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

8. Abschnitt

Kosten

§ 78

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

- a) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
- b) die durch Vernehmung von Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen.

(2) Die Kosten für die Besetzung des Gerichts gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

§ 79

Anwendung staatlicher Kosten- und Gebührenordnungen

(1) In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind für die Gerichtskosten und die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen die im Lande Baden-Württemberg für das Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Verwaltungsgericht kann von der Erhebung von Gebühren (Gerichtskosten) ganz oder teilweise absehen.

(3) Im Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gelten für Kosten, Gebühren und Entschädigungen die Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 80

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Verfahrenskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennet.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittelverfahrens fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Liegt ein Wiederaufnahmegrund vor, so trägt die Landeskirche die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens, soweit diese nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

(4) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringeren Teil unterlegen ist.

(5) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat insoweit die Kosten zu tragen.

(6) Kosten, die durch das Verschulden oder durch ein erfolgloses Angriffs- oder Verteidigungsmittel eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(7) Wird der Rechtsstreit durch Vergleich geregelt, ohne daß die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

§ 81

Kostenentscheidung

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 82

Festsetzung

(1) Auf Antrag setzt das Gericht den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen.

§ 83

Armenrecht

Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

9. Abschnitt**Besondere Bestimmungen****§ 84***Anwendung staatlicher
Verwaltungsgerichtsordnung*

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) entsprechend anzuwenden, wenn grundsätzliche Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

§ 85*Anschluß an den Verwaltungsgerichtshof
der Evangelischen Kirche der Union*

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Rahmen der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für die Evangelische Landeskirche in Baden zu vereinbaren.¹⁾

10. Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 86***Ausführungsbestimmungen*

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Landeskirchenrat.

§ 87*Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchenordnung, insbesondere § 6 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 35) sowie das kirchliche Gesetz über die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 42) und seine späteren Änderungen außer Kraft.

§ 88*Anhängige Verfahren*

(1) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes beim Verwaltungsgericht der Landeskirche anhängigen Verfahren werden von dem Verwaltungsgericht in seiner bisherigen Besetzung und nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. April 1970

Der Landesbischof

Heidland

Anlage

Verordnung**über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union²⁾**

Vom 4. November 1969

Auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der Union, der künftig die Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union“ führt, ist für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen kirchlicher Verwaltungsgerichte zuständig, soweit das kirchliche Recht es bestimmt.

(2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

1) Siehe die Vereinbarung auf Seite 68

2) Siehe Amtsblatt der EKD 1969 Nr. 330, Seite 483

§ 2

(1) Der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für Streitsachen aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bereich Regionalsynode Ost), der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Zweite Senat ist für alle anderen Streitsachen zuständig.

(2) Jeder der beiden Senate ist Verwaltungsgerichtshof im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt und entweder ordinerter Theologe oder nach dem Recht der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts zum Ältesten (Presbyter, Kirchenvorsteher) wählbar ist. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Mitglieder kirchenleitender Kollegien und Mitglieder, Beamte und Angestellte der leitenden Verwaltungsbehörden der Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofs sein. Für die Besetzung des Ersten Senats findet § 1 Ziffer 3 der Änderungsverordnung vom 6. September 1966 (ABl. EKD Nr. 277, Seite 560) Anwendung.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Landessynode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 4

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und ein ordinerter Theologe werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche der Union und die in Absatz 1 genannten Kirchen wählen je zwei weitere Mitglieder.

(3) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(4) Für alle Mitglieder sind Vertreter zu wählen. Die Bestimmungen für die Mitglieder gelten auch für sie.

§ 5

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit den drei in § 4 Absatz 1 genannten sowie den beiden Mitgliedern, die gemäß § 4 Absatz 2 von der am Verfahren beteiligten Kirche gewählt worden sind.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Leitung; als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes tritt an die Stelle des Vorsitzenden dessen Vertreter.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Bindung an Gesetz und Recht unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit auszuüben. Hierauf sind der Vorsitzende durch den Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union und die weiteren Mitglieder durch den Vorsitzenden des Gerichts vor Beginn ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres; dies gilt nicht für die Mitglieder des Ersten Senats.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reise-

kostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld und Ersatz für etwaigen Verdienstausfall nach den für die Mitglieder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union geltenden Grundsätzen. Für besondere Arbeiten, die einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, kann einzelnen Mitgliedern eine Entschädigung gewährt werden.

§ 7

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofs ist für beendet zu erklären,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
- b) wenn das Mitglied aus einem erheblichen Grund sein Amt niederlegt,
- c) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) wenn Tatsachen festgestellt werden, die gegen einen kirchlichen Amtsträger die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden,
- e) wenn das Ergebnis eines disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Verwaltungsgerichtshof nicht zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofs ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche der Union, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet; bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

§ 8

Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) Ehegatte oder Vormund eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
- e) bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren mitgewirkt

hat oder eine Dienststelle angehört, die an dem vorausgegangenen Verfahren beteiligt war.

§ 9

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuches darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. An der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.

(4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Betreffende von der Ausübung seines Richteramtes nach § 8 ausgeschlossen ist.

§ 10

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der Vorsitzende.

(2) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen des Gerichts wird von einem Schriftführer gefertigt, den der Vorsitzende des Gerichts aus den Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung bestellt. Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt zu verpflichten.

(3) Die Gerichte und Verwaltungsstellen der beteiligten Kirchen sind zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 11

(1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen Hochschullehrer der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören, sofern nicht für das Verfahren erster Instanz etwas anderes gilt. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Verwaltungsgerichtshof eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verwaltungsgerichtshofes an ihn zu richten.

§ 12

(1) Läßt das kirchliche Recht gegen das Urteil eines kirchlichen Verwaltungsgerichts die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, so ist die Berufung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des

vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

§ 13

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 14

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 15

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt.

(2) Hinsichtlich der Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs, der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts, der Klagebefugnis, der Klagefrist, des Umfangs der Nachprüfbarkeit kirchlicher Verwaltungsakte und der Ordnung des erstinstanzlichen Verfahrens legt der Verwaltungsgerichtshof das Recht der Kirche zugrunde, deren Gericht das angefochtene Urteil erlassen hat.

(3) Das angefochtene Urteil erster Instanz darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 16

(1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden. Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.

(3) Das Verwaltungsgericht der ersten Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentcheidung gebunden.

§ 17

(1) Läßt das gliedkirchliche Recht gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, oder gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, so ist die Beschwerde bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzu legen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 18

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 19

(1) Wenn das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

(2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nach Anhörung der anderen Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluß; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die für die erste Instanz geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten
- a) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,

- b) die durch Vernehmung von Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Kosten des Verwaltungsgerichtshofs gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

§ 22

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(3) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurückernimmt, hat die Kosten zu tragen.

(4) Kosten, die durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(5) Wird ein Rechtsstreit durch Vergleich geregelt, ohne daß die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

§ 23

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 24

(1) Auf Antrag setzt das Gericht den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die §§ 17—19 gelten entsprechend.

§ 25

In der Besetzung mit den gemäß § 4 Absatz 1 und den von der Synode der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 4 Absatz 2 gewählten Mitgliedern ist der Verwaltungsgerichtshof auch zuständig:

1. zur Entscheidung gemäß § 6 Buchstaben a) und b), § 7 und § 8 der Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der Union vom 9. 9. 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 91) in Verbindung mit Abschnitt III des Beschlusses vom 25. 4. 1963 (ABl. EKD Nr. 223),
2. zur Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte vom 12. 7. 1960 (ABl. EKD Nr. 169).

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2—4 am 1. April 1970 in Kraft, gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einer Abteilung des derzeitigen Verwaltungsgerichtshofes anhängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht von dieser Abteilung durchgeführt. Die Ämter ihrer Mitglieder enden erst mit dem Abschluß des letzten derartigen Verfahrens; als Abschluß gilt auch die Zurückweisung an das Gericht der ersten Instanz. Im übrigen enden die Ämter der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsgerichtshofes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Schon vor dem 1. April 1970, jedoch frühestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt, können Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 2 abgeschlossen und Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählt werden.

(4) Den Zeitpunkt, an dem diese Verordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

Berlin, den 4. November 1969

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Fraenkel

Vorsitzender

Vereinbarung über den Anschluß der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. Mai 1970

Vereinbarung

Zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten

durch Herrn Landesbischof Professor Dr. Wolfgang Heidland als Vorsitzenden des Landeskirchenrats, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, und

der Evangelischen Kirche der Union, vertreten durch deren Rat, 1 Berlin-Charlottenburg, Jebensstraße 3, wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden hat durch Kirchengesetz vom 16. April 1970 bestimmt, daß über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen ihres Verwaltungsgerichts nach Maßgabe der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483 Nr. 330) der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union entscheidet.

(2) Namens der Evangelischen Kirche der Union erklärt sich deren Rat kraft der ihm in § 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung erteilten Ermächtigung hiermit einverstanden.

Artikel 2

Vor der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und deren Vertreter gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 der vorgenannten Verordnung wird die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Baden Gelegenheit erhalten, zu den Wahlvorschlägen Stellung zu nehmen und sie gegebenenfalls zu ergänzen.

Artikel 3

Die durch die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes für die Evangelische Landeskirche in Baden entstehenden Kosten werden zunächst von der Evangelischen Kirche der Union verauslagt; zum Ende eines jeden Haushaltsjahres wird die Evangelische Landeskirche in Baden den nachgewiesenen Betrag der Evangelischen Kirche der Union erstatten.

Artikel 4

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird diese Vereinbarung zusammen mit der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Evangelische Kirche der Union wird diese Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlichen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Berlin-Charlottenburg, am 4. Mai 1970

Für die Evangelische Landeskirche in Baden
gez. Heidland
Landesbischof

als Vorsitzender des Landeskirchenrats

Für den Rat der Evangelischen Kirche der Union
gez. D. Dr. Beckmann
stellv. Ratsvorsitzender